

Geschäftszeichen I/100 Th/Hei	Datum 28.02.2007	Vorlage-Nr. XVI-091/2007
---	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten	öffentlich	21.03.2007	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.04.2007	
Kreistag	öffentlich	07.05.2007	

Betreff

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum 01.03.2007
hier: Unterrichtung gemäß § 65 NLO i.V.m. § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO

Beschlussvorschlag:

Von den bis zum 01.03.2007 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 wird Kenntnis genommen.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Landrat, im Übrigen in dringenden Fällen der Kreisausschuss, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann. Sofern in dringenden oder in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, kann der Landrat im Einvernehmen mit der stellvertretenden Landrätin oder dem stellvertretenden Landrat die Zustimmung erteilen. Als unerheblich im Einzelfalle gelten nach dem Beschluss des Kreistages vom 25.06.2001 Mehrausgaben bis zum Betrag von 10.000,- EUR, darüber hinaus bis zu 10 % des Ausgabeansatzes, höchstens jedoch 75.000,- EUR, sowie Ausgaben ohne Rücksicht auf deren Höhe, wenn sie von Dritten vollständig zu erstatten sind.

Grundsätzlich obliegt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben jedoch nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 NLO dem Kreistag. Deshalb ist der Kreistag von den Entscheidungen über Mehrausgaben, die er nicht selbst getroffen hat, nachträglich zu unterrichten.

Die anliegende Zusammenstellung umfasst alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006, welche im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 entstanden sind und somit nicht in der Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 04.11.2006 bis zum 29.12.2006 (Sitzungsvorlage XVI-070/2006 vom 29.12.2006) zur Kenntnisnahme vorgelegt werden konnten.

Der Gesamtbetrag geleisteten Mehrausgaben in Höhe von 125.659,66 EUR entfällt auf den Verwaltungshaushalt. Eine Aufstellung der einzelnen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist als Anlage beigefügt.

Die Voraussetzungen für die Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben lagen ausnahmslos vor. Die Haushaltsüberschreitungen werden durch Mehreinnahmen und durch Minderausgaben ausgeglichen.

Röhmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben